

Vorfahrt für Radfahrer

**Zum Leserbrief „An den Haaren
herbeigezogene Diskussion“ von
Dieter Wurster vom 14. Januar:**

Herr Wurster schreibt, dass an der Zufahrt zum gräflichen Anwesen Umlaufsperrern erforderlich sind. Das ist falsch. Es handelt sich um eine Straße von „untergeordneter Verkehrsbedeutung“. Konsequenz: Vorfahrt für Radfahrer. Bei Sicherheitsbedenken sind Tempoberuhigungsmaßnahmen (Tempohemmschwellen) für Fahrzeuge auf der gräflichen Zufahrt anzubringen. Verkehrsministerium Baden-Württemberg, Musterlösungen für Radverkehrsanlagen in Baden-Württemberg, Musterblatt 10.2-1, Stand: April 2016.

*Andreas Posim, Göppingen
ADFC Kreisverband Göppingen*